

**Erlass**  
**betreffend die einmalige Unfallentschädigung für die ehrenamtlichen**  
**Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer**  
**der Organisationen im Katastrophenschutz und die ehrenamtlichen Angehörigen**  
**der nach § 26 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG)**  
**eingerrichteten Regieeinheiten (Unfallentschädigungserlass)**  
**vom 20. August 2016 (StAnz. S. 934, 998)**

Für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der Organisationen im Katastrophenschutz (ASB, Bundesverband eigenständiger Rettungsdienste, DLRG, DRK, JUH, MHD, THW, weitere nach § 27 Abs. 3 Satz 3 und 4 HBKG anerkannte Träger) und die ehrenamtlichen Angehörigen der von den unteren Katastrophenschutzbehörden nach § 26 Abs. 2 Satz 1 HBKG eingerichteten Regieeinheiten, die im Feuerwehrdienst bzw. im Dienst des Katastrophenschutzes des Landes einen Unfall erleiden, gewähre ich zur Ergänzung der gesetzlichen Leistungen nach §§ 26 ff des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII) und der darauf entfallenden Mehrleistungen nach § 94 SGB VII i.V.m. den Satzungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger für den in § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII genannten Personenkreis eine zusätzliche, einmalige, freiwillige und jederzeit widerrufliche Unfallentschädigung in Form einer einmaligen Kapitalabfindung. Diese beträgt bei Invalidität bis zu 32.000 €, im Todesfall 16.000 €.

Zur Ermittlung der Höhe der Kapitalabfindung bei Invalidität lege ich die ab dem 1. Januar 2015<sup>1</sup> ergangenen bestandskräftigen Bescheide des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers über die Feststellung einer Rente nach § 62 Abs. 1 SGB VII zu Grunde, die mir der Versicherungsträger nach Einwilligung des Betroffenen zur Kenntnis bringt. Der oder die im Feuerwehrdienst oder im Dienst des Katastrophenschutzes des Landes Verletzte erhält den Prozentsatz der Höchstsumme der Kapitalabfindung von 32.000 €, der dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht, auf Grund dessen die Rente gewährt wird.

Die Kapitalabfindung im Todesfall in Höhe von einmalig 16.000 € wird den Hinterbliebenen zur gesamten Hand gewährt, an die Leistungen nach § 63 SGB VII vom gesetzlichen Unfallversicherungsträger gezahlt werden.

---

<sup>1</sup> Die Unfallentschädigung wird für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der Organisationen im Katastrophenschutz und die ehrenamtlichen Angehörigen der nach § 26 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) eingerichteten Regieeinheiten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses gewährt.

Voraussetzung für die Zahlung der zusätzlichen, einmaligen Kapitalabfindung ist die Beibehaltung aller bestehenden, über die gesetzliche Unfallversicherung hinausgehenden Unfallversicherungsverträge zu Gunsten der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der Organisationen im Katastrophenschutz und der ehrenamtlichen Angehörigen der nach § 26 Abs. 2 Satz 1 HBKG eingerichteten Regieeinheiten.

Die Leistungen der gesetzlichen und der privaten Versicherung werden auf die zusätzliche, einmalige Kapitalabfindung nicht angerechnet.

Anträge auf Leistungen der einmaligen Unfallentschädigung sind mir binnen zwölf Monaten nach dem Eintreten der Bestandskraft des Bescheides des jeweils zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträgers (Unfallkasse Hessen, Unfallversicherung Bund und Bahn) über die Feststellung einer Rente vorzulegen.

Dieser Erlass gilt entsprechend für die Angehörigen der Pflichtfeuerwehren.

Der Erlass betreffend die einmalige Unfallentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehrangehörigen vom 9. Juli 2014 (StAnz S. 603) wird aufgehoben.

Dieser Erlass tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.